

50 Prozent treffen kann. Dem Syndikat gegenüber haften bei Produktionseinschränkungen über 50 Prozent für die Abnahme der den reinen Zechen garantierten Mindestmengen die Hüttenzechen, die also unter Umständen sogar unter Fortfall ihrer ganzen Verkaufsbeteiligungsmenge Koks von den reinen Zechen übernehmen müssen.

Die eigentliche Beteiligungsfrage, die bei früheren Syndikaterneuerungen mit im Vordergrund der Interessenkämpfe gestanden hat, ist überhaupt nicht aufgerollt worden. Die bisherigen Beteiligungsziffern bleiben fast unverändert. Dagegen erleichtert der neue Vertrag die Erlangung einer höheren Beteiligung durch die Syndikatszechen. Zunächst wird allen Zechen, die im Geschäftsjahr 1921/22 mehr als 80 Prozent ihrer Beteiligung gefördert haben, in vollem Umfang entsprechend dieser Mehrförderung eine Beteiligungserhöhung zugebilligt. Der neue Kohlsyndikatsvertrag sieht schließlich auch noch eine Erhöhung der Beteiligungsziffer für solche Syndikatsmitglieder vor, die neue Schachtanlagen errichten, sei es nur, um durch einen neuen Wetter- oder Fahrschacht zu besseren Betriebsverhältnissen und damit zu einer Steigerung der Förderung zu kommen.

Die Verbraucher haben gegen den Vertrag schwere Bedenken geäußert und es ist bemerkenswert, daß die Frankfurter Zeitung von Fachkreisen folgende Bedenken äußern läßt:

Wie ist denn die heutige Lage des Brennstoffmarktes? Die Zwangslieferungen an die Entente entziehen dem deutschen Bedarf in unerträglichem Maße nicht nur die notwendigen Mengen, sondern auch die besten Qualitäten und Sorten, so daß für den inländischen Bedarf nur ganz unzulängliche Mengen in wirtschaftlich geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung stehen und der Verbraucher genötigt ist, sich mit minderwertigen Brennstoffen aller Art notdürftig zu helfen. Sollte es soweit kommen dürfen, daß der letzte Rest guter Brennstoffe zugunsten eines Teiles der Großindustrie der Allgemeinheit entzogen und die Lebensfähigkeit vieler Unternehmungen in Industrie und Handel in Frage gestellt wird, wenn sie sich nicht in die aufnahmefreudigen Arme des zechenbesitzenden Großkapitals retten? Liegt nicht vielleicht in der Förderung des Prozesses der Aufsaugung von Industrie und Angliederung von Kohlenhandlungen ein unausgesprochenes Ziel der neuen Selbstverbrauchsbestimmungen des Syndikatsvertrags? Die von Zechenkreisen vorgetragene Argumente können gewiß eine derartige Schädigung der Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Es ist schwer zu erkennen, inwiefern von dem unmittelbaren Vertriebe eines Teiles der Förderung eine wesentliche Verstärkung der Produktion ausgehen könnte, geschweige denn eine Verbesserung der Güte der geförderten Kohlen. Ein Beweis dafür, dass den Zechen bisher die Mittel zu solchen Zwecken gefehlt haben, ist der Öffentlichkeit nicht erbracht. Angesichts der außerordentlich großen Beträge, welche von ihnen meistens ohne Vermehrung des Betriebskapitals zum Ausbau ihrer Handelsorganisationen besonders durch Ankauf von Platzgeschäften aufgewendet wurden und Ausgaben darstellen, welche vielfach nicht im Verhältnis zu den wirklichen Werten stehen, ist man der Meinung, daß den Zechen wohl ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen.

Solange der Brennstoffmarkt durch die Zwangslieferungen an die Entente vollkommen beherrscht wird, können jedenfalls die nach der bisherigen Begründung zu erwartenden Vorteile, wenn sie überhaupt vor einer eingehenden Prüfung standhalten, nicht die schweren Nachteile aufwiegen, welche bis zur Auswirkung einer Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung dem Verbraucher drohen. Aber auch über diese Erwägungen hinaus scheint der Vertrag Wege einzuschlagen, welche die Öffentlichkeit aufs höchste interessieren. Die Bestimmungen sehen dem Beginn der Zertrümmerung des Kohlsyndikats und einer Aufrichtung der Macht der Konzerne verzweifelt ähnlich. Zunächst hat der Reichskohlenrat eine Galgenfrist von einem Monat geschaffen. Möchte sie zum Segen der Allgemeinheit ausgenutzt werden.

Der neue Vertrag ist ein Ausdruck des großkapitalistischen Vormarsches.

Die Ruhrbesetzung hat die Wirksamkeit des Syndikats vorläufig schwer beeinträchtigt. Die Auswirkung muß abgewartet werden.